Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1934-1935)

Heft: 4

Artikel: Schweizer. Verkehrskongress Bern: 25.-27. Mai 1934

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-733191

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sondern einzig und allein die weise Vorsicht beim Einkauf. Beispiel und Vorbild geben uns hierin die skandinavischen Länder und Holland. Trotzdem kommt auch dort der Produzent nicht zu kurz, denn ungeachtet der geringen Garantie, die die Einkäufer dieser Länder für einen guten Film bezahlen, erhält er vom Ver-leiher, wenn der Film wirklich gut ist, seinen prozentualen Anteil aus den Ein-

Die Generalversammlung des Schweizerischen Lichtspiellheaterverbandes fasste die Resolution: Verwerfung der Minimal-preisfestsetzung für Tonfilmprogramme durch die Verleiher.

Begründung: Schlechter Geschäftsgang und Unstichhaltigkeit der durch die Ver-

und Unstichnatigkeit der durch die Verleiher angeführten Argumente.
Ersteres kann leider nicht bezweifelt werden, doch tragen so viele Umstände daran schuld, dass es zu weit führen würde, hierauf in Details einzutreten. Es sei mir dazu immerhin ein offenes Wort

sei mir dazu immerhin ein offenes Wort gestattet:
Sondieren wir die verschiedenen Beweggründe, so ergibt sich das Bild, dass an dem schlechten Geschäftsgang verschiedener Etablissements nicht allein der Film als solcher bezw. der Filmmietpreis, eventuelle Kinomüdigkeit und die Krise daran schuld sind, sondern in vielen Fällen und an erster Stelle der Kinobesitzer selbst.
Ein Beispiel, das gleichzeitig eine Warnung sein soll für alle diejenigen, die noch immer darauf tendieren, neue Kinos zu bauen. Wir haben in den Städten sowie auf dem Lande schon mehr als genug.
Herr A, Bürger und Geschäftsmann von U, der einige Male bei Regenwetter in Zürich an einem Sonntag die Vorstellung eines Grosskinos besuchte, findet, dass es für ihn nur mehr «ein Geschäft» geben kann — Kino. In seiner Gemeinde von einigen tausend Seelen gibt es ja keines und erspartes Geld ist da. Die Frau meint zwar, er soll vorher Erkundigungen bei Fachleuten einholen. — Er findet dies doch unnötig, denn wer Augen hat kann ja sehen, wie voll die Kinos sind und dass dieselben ja «Geld wie Heu verdienen» müssen. Eine gänzlich irrige Auffassung!

Statt sich nun an die richtige Quelle

Statt sich nun an die richtige Quelle zu wenden, geht er sofort zu einem Architekten. Pläne werden ausgearbeitet. Baukostenvoranschlag ca. Fr. 300.000.— für ein Wohnhaus mit Kino wird vorgelegt. Es wird gebaut und als das Objekt fertig ist, kommt die erste Enttäuschung, nämlich, dass die Entstehungskosten nicht Fr. 300.000.— betragen, sondern ca. Fr. 380 tausend. Weiter stellt sich heraus, dass man zwar die Bau- und Installationskosten des Kinos berechnete, doch dabei vergessen hatte, dass auch ein Kino laufende Spesen hat. Vergessen wurde auch, dass Statt sich nun an die richtige Ouelle

die Gemeinde nur einige tausend Einwohner hat, von denen nur ein gewisser Pro-zentsatz das Kino besucht. Die verschie-denen Vereinsanlässe, der Sport und das schöne Wetter wurden überhaupt nicht in Berücksichtigung gezogen.

Man steht nun vor der Tatsache, dass

se zwecklos ist, wechentlich mehr als wie 5-6 Vorstellungen zu geben. Man hatte sich die Führung und den Betrieb eines Kinos anders vorgestellt. Jetzt wird gerechnet :

w oche	пι.	Hen	es	Σþι	se	ш.								
Kino-M	lie	te	(Ka	ap.	ital	ziı	ıs)					ca.	Fr.	300,-
Patent			٠.									>	>	20,-
Reklan	nө											>	>	60,-
Strom												>	>	20,-
Heizun	g											>	>	20,-
Porti,	D	ive	rse	s								>	>	20,-
Löhne												. >	>	90,
Versch	ie	den	es,	7	wie		W	ass	er	$_{ m zin}$	s,			
Lieg	en	sch	afte	ens	ste	ıeı	τ	ısw	7			>	>	20,-
	Summa summarum											ca.	Fr.	550,—
													_	

Diese Auslagen sind den Einnahmen ge-genüber viel zu hoch. Es muss gespart werden. Aber wo ? Zinsen, Steuern, Strom, Löhne usw. müssen bezahlt werden. Das Reklamebudget kann man nicht verrin-gern, denn es ist an und für sich schon sehr gering. Es bleibt also nur noch die Filmmiete, die ja oben so noch nicht ein-kalkuliert wurde.

Aehnliche Fälle, so wie auch solche anderer Natur, gibt es viele. Trotzdem heisst es, wenn ein Unternehmen nicht rentiert, die Filmmieten sind zu hoch, die Verleiher sind schuld.

Dass der Verleiher doch gewissermassen der Bankier aller ist, er die Filme

Dass der Verleiher doch gewissermassen der Bankier aller ist, er die Filme und Filmkopien teuer kaufen und im vorherein bezahlen muss, dass viele Theaterbesitzer das Film- und Reklamemateriel, das ihnen leihweise zur Verfügung gestellt wird, oft behandeln, als wie wenn es überhaupt keinen Wert besässe, dass es noch viele Theaterbesitzer gibt, die ihre Filmrechnungen an den Verleiher bezahlen, wann es ihnen beliebt, trotzdem sie mit und durch den Film bares Geld einnehmen, dass es auch heute noch eine grosse An-

dass es auch heute noch eine grosse An-zahl Kinobesitzer gibt, die sich des Teufels um ihre Verträge mit den Verleihhäusern scheren und so den-selben Unkosten auf Unkosten auf-

bürden, 3 die Kinotheater in den Städten auf Grund der Krise nicht mehr die Filmmieten aufbringen wie früher, und eine Filmkopie, ganz abgesehen von der teuren Lizenz, ca. Fr. 1500.— und

mehr kostet, sollen alles keine Argumente sein, wie der Herr Referent in der Generalversammlung des Lichtspieltheaterverbandes vor-

Ich bin der Ansicht, und stehe dafür ein, dass unbedingt eine Aenderung im Einkaufssystem eintreten muss und uns dadurch die Möglichkeit geboten wird, die Filmmietgarantien dem Geschäftsgang an-zupassen. Auf den prozentualen Anteil dagegen, den uns die Gross- und Kleinkinos aus ihren Bruttoeinnahmen abzuführen haben, können wir nicht verzichten. Ich muss immer wieder darauf zurückkom-men und wiederholen, dass die Filmher-stellung nicht nur enorme Mühen, sondern

auch sehr viel Geld kostet. Nur auf Grund der Filme ist der Betrieb eines Lichtspieltheaters möglich. Man gebe deshalb dem Verleiher und dadurch dem Produzenten ihren ehrlich abgerechneten Prozent-Anteil. Letzterer wird dann neten Prozent-Anteil. Letzterer wird dann zur Einsicht kommen, dass auf den Blind-verkauf und ein event. Spekulationsge-schäft-kein Verlass mehr ist, sondern nur auf den wirklichen Qualitätsfilm, den er

Nur engste und einsichtsvolle Zusam-menarbeit der drei Gruppen, Produzent, Verleiher und Theaterbesitzer, bringt uns erfolgreich vorwärts.

Max STÖHR.

Direktor der Interna Tonfilm A.-G., Zürich.

Neues Projekt zu einem Gesetz über die Erhebung einer Billetsteuer im Kanton Zürich

Erstmals wurde die Besteuerung öffentlicher Veranstaltungen des Vergnügens, des Luxus usw. sehon im Jahre 1917 im Kantonsrat durch eine Motion angeregt. Im Jahre 1920 reichte der Stadtrat von Zürich dem Kantonsrat ein Intiativbegehren ein für die Ermächtigung zur Einführung solcher Steuern in den einzelnen politischen Gemeinden selbst. Sehon damals hatte die Regierung mit Finanzknappheit zu kämpfen und glaubt, der Moment für die Erfassung des Vergnügens und des Luxus sei günstig. Dennoch unterlag das dem Volk präsentierte Gesetz im Jahre 1922; mit rund 70.000 gegen 43.000 Stimmen entschied der Souverän, von einem solchen Gesetz nichts wissen zu wollen.

Im September, 1926 fand eine christlich-soziale Motion Baungartner auf Schaffung einer Billetsteuer zu Gunsten der Stiftung für das Alter vor dem Kantonsrat keine Gnade, sie wurde Ende November 1926 mit 31 gegen 37 Stimmen abgelehnt. Aber trotz diesen Misserfolgen wurde im März 1927 von Gassmann (chr-soz) ein Pöstulat dem Zürcher Kantonsrat eingereicht, das die Regierung eingeladen hat, die Frage zu prüfen, ob nicht eine Billetsteuer einzuführen sei, Trotz der Anzahl Freisinniger, wurde das Postulat mit 80 gegen 52 Stimmen angenommen. Die Säche ist dann von der Regierung an die Finanzdirektion zur Begutachtung und Vorbereitung eines Berichtes überwiesen worden.

Anlässlich der Tagung der freisinnigen Fraktion des Zürcher Kantonsrates vom 17. November 1930 hat diese die Anregung zur Einführung einer Billetsteuer wiederum aufgenommen und zwar sollten die Erträgnisse der Altersversicherung zugeführt werden. Ende Oktober 1931 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrat ein euse Gesetz zur Erhebung einer Billetsteuer zur Behandlung überwiesen. Durch die

Uneinigkeiten der verschiedenen Parteifraktionen ist die Vorlage verschoben worden. Das neue Gesetz, das gegenwärtig beim Kantonsrat zur Behandlung steht, sieht folgende Besteuerung von Veranstaltungen vor: Theater-Variété-, und kinematographische Vorstellungen, Rezitationen, Vorträge, Konzerte und andere musikalische oder ähnliche Darbietungen; Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen, Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste, Basare, Spiele, sportliche Veranstaltungen, Rennen und ähnliche Unternehmungen. Sodann Ausstellungen und sogar Veranstaltungen mit mechanischen Musikinstrumenten. Von der Billetsteuer sind ausgenommen: Veranstaltungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie ihre Institute (Kirche, Schule, Anstalten udgl.); Veranstaltungen des staatlichen Unterreichte; Gemeinntitzige, wohltätige und religiöse, künstlerische oder wissenschaftliche Veranstaltungen, sofern der Reinertrag ausschliesslich für diese Zwecke verwendet wird.

Die Steuer soll vom Besucher als Zuschlag zum

tungen, sofern der Reinertrag ausschliesslich für diese Zwecko verwendet wird.

Die Steuer soll vom Besucher als Zuschlag zum Eintrittsgeld bezogen werden. Wo keine Eintrittskarten ausgegeben werden, sondern das Entgelt für die Veranstaltung durch Sammlung bei ein Besuchern, durch Aufstellen von Sammelbüchsen oder durch Erhöhung der üblichen Verkaufspreise auf Getränken oder Speisen erhoben wird, hat der Unternehmer der Veranstaltung an Stelle der Besucher einen Pauschalbetrag als Steuer zu bezahlen.

Der Steueransatz beträgt bei einem Eintrittsgeld bis Fr. 1,— 10 Rp. (das macht bei einem Eintrittsgeld von 50 Rp. rund 20 M). Für jeden weitern angefangenen halben Franken weitere 5 Rp. Abonnements-, Dauer-, Familienkarten u. dgl. sind ebenfalls der Steuerabgabe unterworfen. Ein ganz omindser Satz der Vorlage lautet: Der Bezug der Kartensteuer schliesst die gleichzeitige Erhebung einer Pauschalsteuer nicht auss. Ausserdem sind Pauschalsteuern worgesehen für einmalige oder mehrmalige Veranstaltungen von mindestens Fr. 3,— bis 5,— Für Veranstaltungen mit mechanischen Musik- und Sprechinstrumenten ist eine jährliche Pauschalsteuer von Fr. 3,— bis 500,— vorgesehen.

Hoffen wir, dass das Volk auf diese neue indirekte Steuer die richtige Antwort erteilen wird, wie dies auch im Jahre 1922 gesehehen ist.

Schweizer. Verkehrskongress Bern 25.-27. Mai 1934

Wie letztes Jahr, ist das Komitee des Schweiz. Verkehrskongresses, zu dessen Initianten die Schweiz. Verkehrszentrale, die Bundesbahnen, der Schweiz. Fremdenverkehrsverband usw. gehören, wiederum mit einem Gesuch an unsern Verband gelangt, die Theaterbesitzer möchten auch anlässilich des diesijährigen Kongresses ihre Untertstützung nicht versagen. Der Vorstand hat denn auch in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Mitglieder zu ersuchen, die Bestrebungen des Verkehrskongresses durch Vorführung von Schweizer-Filmen, sowie durch die Projektion von Diapositiven mit Dialog, welch letztere auch schöne Landschaften aus der Schweiz zeigen werden, zu unterstützen. Die Propaganda, welche die Lichtspieltheater in diesem Falle für die Schweiz zu ihrem eigenen Nutzen dienen, denn wenn der Schweiz. Fremdenverkehr eine Belebung erfährt, so profitieren dadurch alle Gewerbe in der so profitieren dadurch alle Gewerbe in der Schweiz.

Après le succès formidable de

Le Signe de la Croix CECIL B. DE MILLE prépare pour PARAMOUNT eopat

CE SERA LE CLOU DE LA SAISON PROCHAINE



CE SERA LE CLOU DE LA SAISON PROCHAINE

MAGDA SCHNEIDER

Ein Mädel wirbelt durch die Welt

ist bereits in Bern mit sehr gutem Erfolg angelaufen

INTERNA TONFILM VERTRIEBS A. G. Stauffacherstrasse 41, ZÜRICH 4

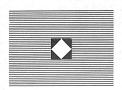


Gustav FRÖHLICH



mit Camilla HORN

Zu diesem Film komponierte Paul Abraham eine bezaubernde Musik. Die Stadt Budapest und die wunderbare ungarische Puszta, wo die Aussenauf-nahmen gedreht wurden, geben die-sem Film den einzigartigen Rahmen.





Pour maintenir le niveau de vos re-cettes jusqu'à la fin de la saison



met à votre disnosition une série de films avec des ve-dettes favorites :

LA FOIRE AUX ILLUSIONS Réalisation de Henry KING, avec Janet Gaynor, Will Rogers, Sally Eilers

L'AMAZONE ET SON MARI Jesse L. LASKY, ave

RAVISSEURS

HOUP-LA!

LA 40 CV DU ROI Réalisation de John BLYSTONE, avec Lilian Harve,

GARDE-MOI PRÈS DE TOI

